

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht am 5.10.2021
(Prof. Murschetz / Prof. Venier)

I.

Der **Kunde K** nimmt scheinbar unbemerkt im Supermarkt ein Exemplar der Tiroler Tageszeitung (2,00,- Euro) aus dem Zeitungsregal, legt die Zeitung in seinen Einkaufswagen und verdeckt sie mit seiner Jacke. Bei der Kassa angekommen, legt er lediglich einen Kaugummi sowie eine Flasche Limonade aufs Band. Die Kassiererin bemerkt die Zeitung unter K`s Jacke nicht. Nachdem er die beiden Sachen bezahlt hat, will er den Supermarkt verlassen. Plötzlich stellt sich ihm der **Ladendetektiv D** in den Weg, nimmt ihm die Zeitung ab und fordert ihn auf, mit in sein Büro zu kommen. Im Büro stellt sich bald heraus, dass K die Zeitung nicht bezahlt hat. K weist sich mit seinem Führerschein aus. D will K aber nicht gehen lassen, bis die Polizei da ist, und stellt sich vor die Bürotür. Da versucht K, den Detektiv unter Einsatz seines Körpers von der Tür wegzuschieben, um hinausgehen zu können. Aber der kräftige D lässt sich nicht wegschieben und bleibt breitbeinig vor der Tür stehen. 15 Minuten später kommt eine Polizeistreife, die K mit auf die Polizeiinspektion nimmt.

***Haben sich K und D strafbar gemacht?
Durfte die Polizei den K mitnehmen?***

II.

Beim Vienna City Marathon geht es hoch her: Die beiden verfeindeten **Marathon-Spezialisten R und T** sind unter den Teilnehmern. Kurz vor Ziel, die beiden haben die restlichen Läufer abgehängt, weiß sich R nicht anders zu helfen und schubst T in die Absperrungen. Dieser kommt aufgrund der hohen Laufgeschwindigkeit zu Sturz und bricht sich die rechte Schulter. R überquert zwar als Erstes die Ziellinie, wird aber disqualifiziert. So gewinnt der „**Zweitplatzierte**“ **Y** das Rennen und erhält das Preisgeld in Höhe von 100.000,- Euro. Zum Unmut der Veranstalter wird in Ys Blut 2 Tage nach dem Rennen eine verbotene Doping-Substanz gefunden. Ihm wird der Sieg aberkannt. Y ist mit dem Geld über alle Berge.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von R und Y!

III. (StPO)

Der PKW-Lenker P wird gemäß § 88 Abs 4 zweiter Fall StGB angeklagt, weil er in betrunkenem Zustand das Opfer O bei einem Autounfall schwer verletzt haben soll. In der HV beantragt P eine diversionelle Erledigung. Das Gericht weist den Antrag ab, da „dies Sache des Staatsanwalts sei“. Außerdem möchte P, dass der Gastwirt vernommen wird, welcher bestätigen soll, dass P vor dem Unfall nur ein Bier getrunken habe. Auch dieser Antrag wird abgewiesen, „weil sich der Wirt sicher nicht mehr an jeden Gast erinnern könne“. Das Gericht nimmt im Zweifel keine strafrechtlich relevante Alkoholisierung an und verurteilt P nach § 88 Abs 4 erster Fall StGB sowie – weil P laut Akteninhalt einfach weitergefahren sei, ohne sich um den hilfsbedürftigen O zu kümmern – gemäß § 94 Abs 1 StGB.

- a) *War die Vorgangsweise des Gerichts in Ordnung?*
- b) *Was kann P gegen die Verurteilung unternehmen?*

Viel Erfolg!

Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!